

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Montag, dem 18.03.2019 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:10 Uhr

Anwesenheit:

**CDU-Kreistagsfraktion**

David, Günter  
Haselkamp, Anneliese, Vertretung für Herrn Roland Hericks  
Holz, Anton, Vertretung für Frau Anna Maria Willms  
Lütkecosmann, Josef  
Merschhemke, Valentin  
Pohmann, Franz  
Schnittker, Alois  
Schulze Havixbeck, Hubert  
Wessels, Wilhelm  
Willimzig, Jan

**SPD-Kreistagsfraktion**

Bücker, Magdalene  
Kurilla, Diana  
Schäpers, Margarete  
Sparwel, Birgitta

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion**

Kortmann, Willi, Vertretung für Frau Mareike Raack

**FDP-Kreistagsfraktion**

Zanirato, Enrico, Vertretung für Frau Julia Lohmann

**Verwaltung**

Schütt, Detlef  
Bleiker, Thomas  
Völker-Feldmann, Heinrich, Dr.  
Greve, Bernhard  
Schenk, Stefan  
Terhörst, Anika  
Wassing, Sigrid

Vorsitzende Schäpers eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und die Presse.

Einleitend richtet sie einige Abschiedsworte an AL Bleiker anlässlich seines bevorstehenden „Unruhestandes“ und überreicht ihm von den Ausschussmitgliedern ein Präsent in Form einer Flasche „Wehmutsstropfen“ mit den besten Wünschen für eine gesunde und spannende Zeit nach dem Dienst. Jetzt gelte es für AL Bleiker, neue Dinge zu erleben. Als „Vater des Jobcenters“ habe er eine Menge Verantwortung auf seinen Schultern getragen. Im Namen aller Ausschussmitglieder dankt Vorsitzende Schäpers ihm für die tolle und stets kompetente langjährige Zusammenarbeit.

AL Bleiker bedankt sich für die anerkennenden Worte. Nach über 46 Jahren beruflicher Tätigkeit sei für ihn jetzt der richtige Zeitpunkt, sich zum 01.05.2019 in den Ruhestand zu verabschieden. Er bestätigt, dass es während seiner Laufbahn viele spannende Änderungen im sozialen Bereich gegeben habe und nennt hier beispielhaft den Aufbau des Jobcenters, die im zeitlichen Verlauf erheblichen Änderungen im Bereich der Pflege sowie die seinerzeit schwierigen Anerkennungsverfahren bei den Spätaussiedlern, die Auszahlung des Begrüßungsgeldes und die Aufbauhilfe im Partnerkreis nach Öffnung der innerdeutschen Grenzen. Er werde sich gerne an die Sitzungen des AASSG erinnern. Er lobt die stets angenehme Zusammenarbeit. Es sei nicht selbstverständlich, dass der Verwaltung seitens der Politik ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht werde und dass sich die Ausschussmitglieder im Rahmen der Beratungen und Diskussionen immer sehr wertschätzend gegenüber der Verwaltung äußern. Außerdem habe er es als außergewöhnlich positiv empfunden, dass der Ausschuss trotz unterschiedlicher Parteizugehörigkeiten der einzelnen Mitglieder stets gemeinsam für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger eintrete, die nicht immer auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Das Arbeitsfeld werde auch künftig spannend bleiben. Daher wünsche er dem Ausschuss auch weiterhin gute Entscheidungen.

Sodann stellt Vorsitzende Schäpers fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Umsetzung Teilhabechancengesetz  
Vorlage: SV-9-1312
- 2 Aufteilung Eingliederungs- und Verwaltungsbudget SGB II  
Vorlage: SV-9-1313
- 3 Sachstandsbericht zur Flüchtlingsbetreuung im Kreis Coesfeld  
Vorlage: SV-9-1289
- 4 Projekt Jugendliche Seniorenbegleiter  
Vorlage: SV-9-1321

- 5 Jahres- und Eingliederungsbericht SGB II 2018  
Vorlage: SV-9-1314
- 6 Jahresbericht Sozialamt für das Jahr 2018  
Vorlage: SV-9-1305
- 7 Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz  
NRW für die Jahre 2017 und 2018  
Vorlage: SV-9-1284
- 8 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen keine Mitteilungen und keine Anfragen.

**TOP 1 öffentlicher Teil**

SV-9-1312

**Umsetzung Teilhabechancengesetz**

AL Bleiker erläutert anhand der Sitzungsvorlage die im Rahmen des Teilhabechancengesetzes neu eingeführten Fördermöglichkeiten des § 16e und § 16i SGB II.

Ergänzend weist er darauf hin, dass der Örtliche Beirat in seiner Sitzung am 13.03.2019 beschlossen habe, dass eine Förderung im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht erfolgen solle. Ferner würde die Anzahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse auf drei pro Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt begrenzt. Darüber hinaus sollten zunächst keine Einschränkungen vorgenommen werden.

Für das Jahr 2019 sei geplant, insgesamt 25 Beschäftigungsverhältnisse zu fördern. Bisher seien bereits 3 Bewilligungen erfolgt, davon zwei auf dem sozialen Arbeitsmarkt und eine auf dem ersten Arbeitsmarkt. Darüber hinaus würden zehn weitere Anfragen vorliegen.

AL Bleiker macht deutlich, dass in der Sitzungsvorlage angegeben sei, dass der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II in den ersten zwei Jahren 100 % des gesetzlichen Mindestlohns betrage. Dieses sei der ursprüngliche Plan der Bundesregierung gewesen. Durch eine kurzfristige Änderung des Gesetzesentwurfs durch den Bundestag erfolge zwar grundsätzlich weiterhin eine Förderung der Lohnkostenzuschüsse in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Sofern jedoch der Arbeitgeber einer Tarifbindung unterliege, erfolge die Förderung auch abweichend vom Mindestlohn in Höhe des jeweiligen Tariflohns. Dieses gelte entsprechend für die Folgejahre.

Ktabg. Lütkecosmann erkundigt sich, ob die Zielgruppe der neuen Förderinstrumente bereits beziffert werden könne. AL Bleiker gibt an, dass aufgrund erster Auswertungen aus dem Programm OPEN/Prosoz mit einem möglichen Förderbedarf bei ca. 380 Personen gerechnet werde.

Ferner bittet Ktabg. Lütkecosmann um Auskunft, ob Rücktrittsszenarien zur Beendigung der geförderten Beschäftigungsverhältnisse in Frage kämen. AL Bleiker macht deutlich, dass die geförderten Beschäftigungsverhältnisse dem Arbeitsrecht unterliegen würden, so dass unter Einhaltung der Kündigungsfristen auch Kündigungen möglich seien. Zu erwähnen sei jedoch, dass eine Förderung der Leistungsberechtigten im Rahmen eines neuen Arbeitsverhältnisses zwar in voller Höhe wieder in Frage kommen könne, aber die Dauer der Förderung nach § 16i SGB II für alle Beschäftigungsverhältnisse insgesamt auf fünf Jahre begrenzt sei.

Auf die Fragen von Ktabg. Kurilla erläutert AL Bleiker, dass eine Ausweitung der Anzahl der für 2019 geplanten Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich möglich sei, wenn das Budget dieses zulasse. Das beschäftigungsbegleitende Coaching werde durch erfahrene kreiseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Für schwerbehinderte Menschen und Personen mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft existiere eine Härteregelung. Für diese Personen komme eine Förderung nach § 16i SGB II bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug ohne besonderen Betrachtungszeitraum in Frage.

Hinsichtlich möglicher Kombinationsmöglichkeiten der Fördermaßnahmen der §§ 16e und 16i SGB II mit Maßnahmen des SGB III (z.B. „Wegebau“) weist AL Bleiker auf das grundsätzliche Aufstockungsverbot hin. Eine allgemeingültige Aussage sei jedoch nicht möglich, es sei vielmehr eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Ktabg. Merschhemke macht deutlich, dass die Entscheidung des Bundes zur Einführung des Teilhabechancengesetzes zu begrüßen sei und erkundigt sich, ob sich die geplanten 25 Beschäftigungsverhältnisse auf Vollzeitstellen beziehen würden, oder ob bei Teilzeitbeschäftigungen sich die Anzahl entsprechend erhöhe. Hierzu erklärt AL Bleiker, dass sich die Anzahl nicht auf die Beschäftigungsverhältnisse, sondern auf die geförderten Personen beziehe.

Die Frage des Ktabg. Kortmann, ob bei Rechtskreiswechslern auch die Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet würden, verneint AL Bleiker. Maßgeblich für die Zielgruppenzugehörigen sei ausschließlich der SGB II-Leistungsbezug.

AL Bleiker bestätigt den Einwand des Ktabg. Pohlmann, dass im Rahmen der nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisse keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt würden. Der Gesetzgeber wolle dadurch einen Drehtüreneffekt vermeiden. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung würden jedoch abgeführt.

Vorsitzende Schäpers regt an, dass die Verwaltung in einem halben bis ganzen Jahr über die Entwicklung der neuen Förderinstrumente im Ausschuss berichtet.

## **TOP 2 öffentlicher Teil**

SV-9-1313

### **Aufteilung Eingliederungs- und Verwaltungsbudget SGB II**

Vorsitzende Schäpers weist darauf hin, dass die Aufteilung des Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets im Örtlichen Beirat bereits beschlossen worden sei.

Dez. Schütt erläutert anhand der Sitzungsvorlage die Verteilung der zusätzlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel in Höhe von 1,6 Mio. €.

Ergänzend weist er darauf hin, dass die Maßnahme „RETURN“ als Nachfolgeprojekt von „RESPEKT – Mach dein Ding“ bereits ausgeschrieben worden sei und aktuell die Vergabe erfolge. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld betätige sich nun erstmals als Zuwendungsgeber, was auch zur Folge habe, dass das Jobcenter mehr Einfluss auf den Mitteleinsatz sowie die Möglichkeit einer Nachsteuerung im Rahmen der Qualitätsbeschreibung habe.

Zum Projektantrag rehapro informiert Dez. Schütt darüber, dass mit einer Entscheidung über den Antrag ab April 2019 gerechnet werde.

Dez. Schütt teilt ferner mit, dass zur Einführung der e-Akte der Kreis Coesfeld mit Herrn Kunkel einen Digitalisierungsbeauftragten gestellt habe, der das Vorhaben koordiniere. Im Kreisgebiet seien nunmehr zunächst die verschiedenen Dokumentenmanagementsysteme und workflows abzustimmen und die Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen.

Auf die Frage von Ktabg. Kortmann, weshalb es in den Jobcentern unterschiedliche workflows gebe, erklärt Dez. Schütt, dass dieses der eigenverantwortlichen Delegation der Aufgaben nach dem SGB II geschuldet sei. Teilweise habe jede Stadt bzw. Gemeinde ihre eigenen Formulare und eine eigene Art der Antragsbearbeitung sowie der Aktenführung. Diese gelte es nun auf einen Stand zu bringen.

Vorsitzende Schäpers sieht dem Digitalisierungsvorhaben optimistisch entgegen und lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahre 2019 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	315.000 €
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	2.800.000 €
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.595.749 €
IV.	Bildungsgutscheine:	350.000 €
V.	JobPerspektive § 16e SGB II:	230.000 €
VI.	Sonderprogramm ESF-LZA:	0 €
VII.	Freie Förderung § 16f:	150.000 €
VIII.	Förderung § 16h	300.000 €
IX.	Spezielle Angebote für Flüchtlinge:	450.000 €
X.	Erstattungen aus Vorjahren:	50.000 €
<b>Summe:</b>		<b>6.240.749 €</b>

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Örtlichen Beirat, im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

### TOP 3 öffentlicher Teil

SV-9-1289

#### Sachstandsbericht zur Flüchtlingsbetreuung im Kreis Coesfeld

Dez. Schütt stellt anhand der als **Anlage 1** beigefügten Powerpoint-Präsentation die aktuellen Zahlen der Leistungsbezieher/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II sowie die Anzahl der Arbeitslosengeld II beziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund dar.

In Bezug auf die Darstellung einer Integrationsquote von Flüchtlingen entsprechend § 48a SGB II erläutert er, dass die Quote auf Basis der Daten aus dem Jahr 2017 bei 16,25 % und bezogen auf die Integrationen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der letzten 12 Monate (t-3) bei 23,61 % liege. Damit sei ein deutlicher Anstieg erkennbar und die Integrationsquote bei den Flüchtlingen vergleichbar mit der Quote bei den sonstigen Integrationen (ohne Fluchthintergrund).

Ktabg. Lütkecosmann erkundigt sich, ob es auch Kennzahlen aus dem Bereich der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gebe. Dez. Schütt antwortet, dass dem Kreis aufgrund der fehlenden Zuständigkeit für das AsylbLG nur Zahlen aus dem SGB II Bereich bekannt seien. Es könne versucht werden, entsprechende Daten von den für die Leistungsgewährung zuständigen Städten und Gemeinden zu erhalten.

Auf Nachfrage von Ktabg. Kurilla bestätigt Dez. Schütt, dass es bei den Zahlen zur beruflichen Aktivierung Doppelerfassungen gebe, da bis zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt in der Regel mehrere Qualifizierungsschritte erforderlich seien. Ktabg. Kurilla erkundigt sich

weiter danach, welche Maßnahmen bei Weigerung zur Mitwirkung an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung getroffen würden. Dez. Schütt erläutert, dass das SGB II hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht zwischen Personen mit Fluchthintergrund und Personen ohne Fluchthintergrund unterscheide.

AL Bleiker ergänzt, dass das Jobcenter mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) zu schließen habe, aus welcher sich Rechte und Pflichten für die eLB ergäben. Im Fall einer totalen Verweigerung der Mitwirkung könne die Regelung durch das Jobcenter einseitig über einen Eingliederungsverwaltungsakt getroffen werden, auf dessen Grundlage ein Fehlverhalten sanktioniert werden könne. In den allermeisten Fällen käme es jedoch zum Abschluss einer EGV, die jeweils in der Akte dokumentiert werde. Dez. Schütt ergänzt, dass es auch hier keine Unterscheidung zu den eLB ohne Fluchthintergrund gebe.

Ktabg. Kortmann berichtet aus eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen von einer nach seiner Meinung schlechten telefonischen Erreichbarkeit der Ausländerbehörde. Diese halte er für verbesserungsfähig. Ein weiteres Hindernis bei der Integration von Flüchtlingen sehe er in dem Umstand, dass es für einen Auszubildenden keine Rechtssicherheit in Bezug auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland nach Beendigung einer Ausbildung gebe. Eine Beschäftigungsmöglichkeit sei daher auch für offensichtlich lernschwächere Flüchtlinge nur im Rahmen einer Ausbildung gegeben. Bei einer entsprechenden Änderung der Rechtslage könnten Arbeitgeber den Mindestlohn zahlen, wodurch die eLB unabhängig von Sozialleistungen leben könnten. Dez. Schütt erklärt, dass das Problem bekannt sei und unter anderem auch im Arbeitskreis Flüchtlingshilfe besprochen worden sei. Als Möglichkeit, die Chancen der Flüchtlinge zu erhöhen, die Ausbildung erfolgreich zu beenden, stelle zunächst die der Ausbildung vorgeschaltete Einstiegsqualifizierung ein wichtiges Instrument dar. Daneben gebe es während einer Ausbildung unterstützende Maßnahmen wie z. B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen und auch die Möglichkeit, in Einzelfällen ein Ausbildungsjahr zu wiederholen. Ansonsten gebe es seitens der Verwaltung keine Möglichkeit, die bundesgesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit der Ausländerbehörde, welche nicht in seiner Zuständigkeit liege, gibt Dez. Schütt zu bedenken, dass eine permanente telefonische Erreichbarkeit die Qualität der anspruchsvollen Arbeit beeinträchtigen könne. Er werde die Problemanzeigen im Hause jedoch weitergeben.

Ktabg. Lütkecosmann fragt, ob es neue Erkenntnisse zum Erfolg der Integrationskurse gebe. AL Bleiker antwortet, dass es weiterhin eine hohe Anzahl von Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen gebe, die den Integrationskurs abbrechen oder nicht bestehen würden.

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## **TOP 4 öffentlicher Teil**

SV-9-1321

### **Projekt Jugendliche Seniorenbegleiter**

Vorsitzende Schäpers erinnert an den beeindruckenden Bericht zum Projekt in der 17. Sitzung des AASSG im September 2018. Dez. Schütt erläutert, dass im Rahmen des Projektes primär Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Realschulen bzw. Sekundarschulen einbe-

zogen werden sollen.

Ktabg. Kurilla gibt zu bedenken, dass es Ziel sein müsse, eine Akademisierung in der Pflege zu erreichen. Deutschland sei eines der wenigen Länder, in denen die Qualifizierung der Fachkräfte im Rahmen von nichtakademischen Ausbildungswegen verlaufe. Um sich diesem Ziel zu nähern, sei es wichtig, auch Schülerinnen und Schüler der Gymnasien einzubeziehen. Ktabg. Merschhemke berichtet, dass in der CDU-Fraktion über eine Priorisierung gesprochen worden sei. Eine Vor-Festlegung auf bestimmte Schulformen werde demnach nicht für sinnvoll gehalten. MA Greve entgegnet, dass vorwiegend in den Real- und Sekundarschulen Werbung für das Projekt geplant sei, aber Gymnasiastinnen und Gymnasiasten grundsätzlich nicht ausgeschlossen seien. Je Kurs und Standort seien bis zu 16 Teilnehmer/innen vorgesehen.

Dez. Schütt ergänzt, dass das Projekt als Einstieg gesehen werden sollte. Der Konsens beinhaltet, dass das Projekt an 3 Standorten stattfinden solle und Gymnasiasten und Gymnasiastinnen nicht ausgeschlossen seien. Es sollten die Entwicklungen abgewartet werden, um dann gegebenenfalls über eine Ausweitung nachzudenken.

Sodann lässt Vorsitzende Schäpers über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme „Jugendliche Seniorenbegleiter“ in den Orten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen wird dem Bildungsforum Coesfeld auf Grundlage seines Antrages vom 04.02.2019 ein Zuschuss in Höhe von 12.000 € bewilligt.
2. Der in der Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2018 (SV-9-1236/1) beschlossene Sperrvermerk wird aufgehoben.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

## **TOP 5 öffentlicher Teil**

SV-9-1314

### **Jahres- und Eingliederungsbericht SGB II 2018**

Dez. Schütt stellt zunächst die Präsentationsmappe der kommunalen Jobcenter vor, die Bestandteil der gemeinsamen Kampagne aller kommunalen Jobcenter mit dem Titel ‚Stark.Sozial.VorOrt.‘ ist, mit welcher auf die Bedeutung dezentraler Arbeitsmarktpolitik aufmerksam gemacht werden solle.

Im Anschluss stellt er den Jahres- und Eingliederungsbericht SGB II 2018 anhand der als **Anlage 2** beigefügten Powerpoint-Präsentation auszugweise vor.

Ktabg. Kortmann merkt an, dass bei der Darstellung der Anzahl der Vermittlungen absolute Zahlen angegeben seien, die bei einer relativen Betrachtung unter Berücksichtigung der un-



terschiedlichen Größen der Städte und Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen würden. Er fragt, ob dies nur mit der unterschiedlichen Anzahl der Leistungsberechtigten oder auch von der Qualität der Arbeit in den einzelnen Jobcentern abhängt. AL Bleiker sichert zu, dass eine Auswertung der gemeindescharfen Vermittlungsquoten für eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses aufbereitet werde.

Vorsitzende Schäpers bedankt sich bei der Verwaltung für die aufwändige Arbeit.

## **TOP 6 öffentlicher Teil**

SV-9-1305

### **Jahresbericht Sozialamt für das Jahr 2018**

MA Greve erläutert den Jahresbericht des Sozialamtes für das Jahr 2018 anhand der als **Anlage 3** beigefügten Powerpoint-Präsentation.

Vorsitzende Schäpers bedankt sich und bittet, den Dank auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszurichten.

## **TOP 7 öffentlicher Teil**

SV-9-1284

### **Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW für die Jahre 2017 und 2018**

MA Greve stellt anhand der als **Anlage 4** beigefügten Powerpoint-Präsentation den Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW für die Jahre 2017 und 2018 vor.

Ktabg. Sparwel erkundigt sich danach, ob es im Kreis Coesfeld auch selbstverantwortete Wohngruppen gäbe. MA Greve bestätigt dies und erklärt, dass das WTG für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen die Durchführung von Regelprüfungen nicht vorsehe, aber Anlassprüfungen bei Bekanntwerden von Missständen erfolgen würden.

Ktabg. Kurilla schildert, dass Bewohner von Pflegeeinrichtungen häufig keine Fürsprecher/innen hätten, um Beschwerden vorzutragen. Aus diesem Grund seien die Prüfungsabstände von 1-3 Jahren aus ihrer Sicht lang. Hierzu weist MA Greve darauf hin, dass die meisten der in Einrichtungen lebenden Menschen einen Betreuer bzw. eine Betreuerin hätten. Im Übrigen gebe es in jeder Einrichtung den Heimbeirat und ein Beschwerdemanagement.

Ktabg. Kurilla berichtet ferner, ihr seien Beispiele aus Pflegeeinrichtungen bekannt, in welchen es große personelle Probleme gebe. Dort würden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig zu

lang arbeiten, weil es einfach nicht anders gehe. Auch die Fachkraftquote könne häufig nicht eingehalten werden. Auszubildende in Pflegeberufen hätten den Eindruck geäußert, dass auf Beschwerden keine Veränderungen folgen würden. MA Greve erklärt, dass den vorliegenden Berichten keine massive Unterschreitung der Standards in den Pflegeeinrichtungen zu entnehmen sei. Die Heimaufsicht des Kreises sei jedoch stets Fürsprecher für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und es erfolge eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitsschutz.

Vorsitzende Schäpers stellt fest, dass Menschen ermutigt werden müssten, ihre Beschwerden auch zu äußern und bedankt sich für den Vortrag.

## **TOP 8 öffentlicher Teil**

### **Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates**

#### **Projekt „Förderung des freiwilligen Engagements zur Unterstützung im Bereich der Pflege von Menschen mit Beeinträchtigung“, des Caritasverbandes**

Dez. Schütt führt aus: „Mit Bescheid vom 13.07.2017 wurde das Projekt „Förderung des freiwilligen Engagements zur Unterstützung im Bereich der Pflege von Menschen mit Beeinträchtigung“ des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. mit einem Betrag in Höhe von 7.000,00 € für die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 bezuschusst. Die Mittel wurden aus dem Fördertopf „ambulant vor stationär“ bereitgestellt.

Im Rahmen dieses Projektes wollte der Caritasverband für den Kreis Coesfeld Schulungen in mehreren Orten im Kreis Coesfeld durchführen. Durch die Schulungen soll für das Thema Ehrenamt in der Pflege Sensibilisierung erreicht werden. Insbesondere im Bereich der Tagespflege soll das Ehrenamt weiter etabliert werden.

Nach Abschluss der Projektphase hat der Caritasverband die vollständige Verwendung des Zuschussbetrages dargelegt und die Ergebnisse des Projektes in einem Erfahrungsbericht zusammengefasst.

Lt. Caritas würden die durchweg positiven Rückmeldungen der Teilnehmer über den Feedbackbogen widerspiegeln, dass der Umfang der Schulungsreihe sowie die Inhalte bei den Teilnehmern positiv angekommen seien. Manche Teilnehmer wünschten sich eine Fortführung des Kurses oder noch weitere Themen zum Bereich Demenz.

Bislang konnte in der Tagespflege ein männlicher Ehrenamtlicher gewonnen werden, der mit einem Gast der Tagespflege Nottuln Gesellschaftsspiele macht.

Die anderen geschulten Teilnehmer sind bislang im Caritasverband nicht tätig geworden, könnten sich eine ehrenamtliche Tätigkeit in anderen Bereichen vorstellen oder das erlernte Wissen im privaten Umfeld weiter einbringen.“

**Kommunale Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)  
hier: Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2017**

Dez. Schütt teilt mit: „Am 29.03.2017 hat der Kreistag die erste Planung nach § 7 des Altenpflegegesetzes (APG) mit der Stichtagsgrundlage 31.12.2015 beschlossen. (SV-9-721). Die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen sind nach der erstmaligen Verabschiedung jedes zweite Jahr zusammenzustellen. Der bisherige Plan ist somit zum Stichtag 31.12.2017 fortzuschreiben (§ 7 Abs. 4 APG NRW). Bereits in der Sitzung des AASSG am 05.03.2018 wurde berichtet, dass wegen fehlender eigener Personalressourcen beabsichtigt sei, diese Aufgabe mit externer Unterstützung durchzuführen.

Auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung des Kreises Coesfeld vom 10.12.2018 wurde am 24.01.2019 wieder die FOGS GmbH, Köln für die Fortschreibung der Planung nach APG NRW für den Kreis Coesfeld beauftragt.

Für die Umsetzung sind die bereits im Haushalt 2018 angesetzten Mittel i.H.v. 27.500 € in den Haushalt 2019 übertragen worden.

Inhaltlich soll die Fortschreibung der Planung folgende Aspekte beinhalten:

- Einarbeitung neuer Daten
  - zu Bevölkerungsstand und –prognose,
  - zu Betreuungs- und Pflegeangeboten im Kreis Coesfeld
- Erhebung und Auswertung der Belegungsstrukturen in der stationären Pflege nach Herkunft der Bewohner.
- Aktualisierung der Pflegebedürftigkeitsquoten. zum Stichtag 15.12.2017
- Überprüfung der Bedarfswahlen nach Versorgungsform und Sozialraum.
- Quantifizierte ortsnahe Darstellung des Bedarfes für Tagespflege und Kurzzeitpflege.
- Einarbeitung und Vertiefung der in der Interkommunalen Arbeitsgruppe bereits konkretisierten und festgelegten Maßnahmen aus der ersten Planungsfassung.

Der Umsetzungszeitraum für den Gutachter wurde vom 01.03.2019 bis zum 01.06.2019 festgelegt (Datum zur Vorlage der Planungsfassung in Schriftform).

Die Planung wird wieder durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Kreisverwaltung und Kommunen in zwei Sitzungen begleitet.

Der erste Termin fand am 11.03.2019 statt. Die zweite Sitzung ist zum Ende des Umsetzungszeitraum am 15.05.2019 terminiert. Am gleichen Tag wird anschließend ein Austausch mit allen Städten und Gemeinden in der bereits seit 2017 bestehenden interkommunalen Arbeitsgruppe erfolgen.

Ende August/Anfang September 2019 wird der Konferenz Alter und Pflege der Entwurf der Planfortschreibung vorgestellt.

Die Vorlage im AASSG und Beschlussfassung im Kreistag ist nach dieser Zeitplanung in der Sitzungsfolge ab September 2019 zu vorgesehen.“

**Vorstellung des künftigen Abteilungsleiters der Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter**

Dez. Schütt gibt bekannt, dass Herr Stefan Schenk, aktuell Abteilungsleiter der Abteilung 36 – Straßenverkehr, zum 01.05.2019 die Nachfolge von Herrn Bleiker als Leiter der Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter antreten werde.

AL Schenk stellt seine Person sowie seinen beruflichen Werdegang beim Kreis Coesfeld kurz vor und verweist insbesondere auf seine früheren Tätigkeiten in der Abteilung 50 in den Bereichen der Heimpflege, der Eingliederungshilfe und der Fachstelle für Menschen mit Behin-

derung im Beruf. Ihm sei bewusst, dass er in große Fußstapfen seines Vorgängers trete. Er freue sich jedoch auf die neue Aufgabe und hoffe in diesem Zusammenhang auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit.

## **TOP 9 öffentlicher Teil**

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

#### **Anfrage der FDP-Fraktion zur Hebammenversorgung im Kreis Coesfeld**

Ktabg. Zanirato führt aus, dass die FDP-Fraktion bereits per E-Mail eine Anfrage zur Hebammenversorgung im Kreis Coesfeld gestellt habe. Nach Einschätzung einer großen deutschen Krankenkasse werde nur noch jede zweite Frau in Nordrhein-Westfalen in den Wochen nach der Geburt von einer Hebamme betreut. Die Quote der bei der Krankenkasse versicherten Mütter aus dem Rheinland und Hamburg, die im Wochenbett begleitet würden, habe 2016 bei 53 Prozent gelegen. Vier Jahre zuvor seien es noch 64 Prozent gewesen. Detaillierte Daten über die Anzahl aller in NRW tätigen Hebammen gebe es bisher noch nicht, aber nach Einschätzung von Experten und Verbänden herrsche Hebammenmangel – auch wegen des jüngsten Geburtenanstiegs der vergangenen Jahre. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes sei im Jahr 2016 die Zahl der Geburten innerhalb von drei Jahren um ca. 18 Prozent auf über 170.000 gestiegen.

Die Fraktion der Freien Demokraten bitte daher die Verwaltung um Auskunft zur aktuellen Hebammenversorgung im Kreis Coesfeld.

AL Völker-Feldmann teilt mit, dass es keine verlässlichen Daten zur Hebammenversorgung im Kreis Coesfeld gebe. Die Anzahl der gemeldeten Hebammen habe im Schnitt der letzten 4 Jahre bei 40 gelegen, wobei im vergangenen Jahr 13 Hebammen mehr als im Vorjahr gemeldet gewesen seien. Diese Zahlen seien jedoch insoweit nicht aussagekräftig, als sich die Meldungen nach dem Wohnort und nicht nach dem Wirkungskreis der Hebammen richte. Insofern sei nicht bekannt, wie viele Hebammen tatsächlich im Kreis Coesfeld tätig seien.

Aus der Arbeit im Rahmen der Schwangerenberatung sei dem Gesundheitsamt jedoch bekannt, dass die Versorgungssituation auch im Kreis Coesfeld angespannt sei. Werdende Mütter müssten sich bereits sehr früh um eine Nachsorgehebamme bemühen. Durch die Beratungsstelle sei es jedoch bisher immer gelungen, den Schwangeren eine Hebamme zu vermitteln.

AL Völker-Feldmann ergänzt, dass auch den Krankenhäusern der zunehmende Hebammenmangel bewusst sei. Zur Verbesserung der Hebammenversorgung sowohl in der Schwangerschaft als auch im Wochenbett und zum Zwecke der erneuten Anbindung von Hebammen, die aktuell nur noch ambulant tätig sind, an die klinische Geburtshilfe werde beispielsweise aktuell in Coesfeld ein Hebammenzentrum an die Christophorus-Klinik gebaut.

---

Schäpers  
(Vorsitzende)

---

Terhöst  
(Schriftführerin)